

Satzung des Naturschutzverein Obershausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Naturschutzverein Obershausen e.V. und ist im Vereinsregister Nr. 508 beim Amtsgericht Limburg-Weilburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35792 Löhnberg- Obershausen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der heimischen Natur.
2. Die Pflege und Erhaltung des ländlichen Ortsbilds.
3. Bewahrung des Brauchtums.
4. Heranführung und Förderung der Jugend zum Naturschutz.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Veranstaltungen.

1. Pflege und Anlage von Feucht- und Trockenbiotopen, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, Ornithologische Aufzeichnungen und Berichte. Durchführung und Veranstaltungen zu naturwissenschaftlichen Themen sowie diverse naturkundliche Wanderungen und Exkursionen.
2. Pflege, Erhaltung, Verschönerung der das Ortsbild prägenden Plätze, Aufstellung und Erhalt der Ruhebänke und Denkmalspflege.
3. Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen, historische Aufarbeitung der Geschichte des Dorfes Obershausen.
4. Einbeziehung der Jugend in die Vereinsarbeit, Förderung des Naturschutz- und Brauchtumsarbeit für Jugendliche, Bildung und Betreuung einer dauerhaften Jugendgruppe.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

Das Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise die Ziele des Vereins verletzt (siehe § 2 und § 3 der Satzung). Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand bleibt. Die Zahlung des rückständigen Betrags wird durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist einmal jährlich zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter 1. genannten Vorstandsmitgliedern, dem stellvertretenden Kassierer, dem stellvertretenden Schriftführer, 2 Vogelschutzwarten, dem Hüttenwart und den Beisitzern.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung im Amt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
7. Verschiedene Ämter im geschäftsführenden Vorstand können nicht in einer Person vereint werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleicher Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 € in Wort fünfhundert €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich - möglichst im erstem Halbjahr.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung ebenfalls einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 15 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs.4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Löhnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 der Satzung, im Ortsteil Obershausen zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2016 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 05.12.2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung in der Fassung vom 31.08.2001 außer Kraft.